

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der ZSR-Nummer

Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 39 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie darum gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

In Bezug auf die Einrichtung

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, zulasten der OKP gemäss Art. 39 KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Für die Leistungsabrechnung bis 31.12.2025 ist ein gültiger, durch die kantonale Ärztegesellschaft bestätigter Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED notwendig (lautend auf den leitenden Arzt, die leitende Ärztin oder die Einrichtung). Damit ab 01.01.2026 Leistungen nach TARDOC oder mit Ambulanten Pauschalen abgerechnet werden können, ist ein Beitritt zum entsprechenden Tarif(struktur)vertrag nötig. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages (z. B. FMH oder H+).

Pro Standort, an welchem Ihre Organisation Leistungen zu Lasten der OKP erbringt, benötigen Sie eine GLN (Global Location Number). Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden www.refdata.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Ärzte und Ärztinnen:

Angestellte Ärzte und Ärztinnen, welche fachlich eigenverantwortlich zu Lasten der OKP tätig sind und somit die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und b erfüllen, müssen gemeldet werden. Bei der Beantragung Ihrer ZSR-Nummer werden Sie gebeten, folgende Informationen der angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Persönliche E-Mail-Adresse (auf welche auch nach einem Stellenwechsel zugegriffen werden kann)

In der Folge erhalten Ihre Angestellten eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung bzw. Bestätigung des Anstellungsverhältnisses. Dabei müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Art. 34 des MedBG
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien von Art. 38 Abs. 1 lit. a und b KVV sowie Art. 55a KVG erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.

Hinweis:

Beabsichtigen Sie, Leistungen der Analysenliste zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzurechnen, so machen wir Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, sich bei einem Qualitätskontrollzentrum der QUALAB für Ringversuche anzumelden. Die Details finden Sie unter www.qualab.ch bei „Externe Qualitätskontrolle“.